

Blick nach Brüssel

Projekte im Rahmen der Digitalen Agenda, der Stand des ACTA-Abkommens und zur Übernahme von BSKyB durch News Corp

Der Blick nach Brüssel widmet sich diesmal zunächst aktuellen Projekten der Kommission im Bereich der Digitalen Agenda. Hier erfolgte Ende letzten Jahres eine Anhörung im Rahmen des geplanten neuen Rechtsrahmens für den Zugang zu audiovisuellen Inhalten. Im Januar 2010 stellte zudem das „Komitee der Weisen“ seine Empfehlungen zur Digitalisierung des kulturellen Erbes Europas unter dem Stichwort „The New Renaissance“ vor. Zum Abschluss des urheberrechtlichen Teils wird kurz auf den derzeitigen Stand des ACTA-Abkommens eingegangen. Der Blick nach Brüssel schließt mit einem kurzen Bericht über die Kommissionsentscheidung im Schlussverfahren News Corp/BSkyB.

I. Digitale Agenda: Aktuelle Projekte der Kommission

1. Urheberrecht und audiovisuelle Werke

Am 13.12.2010 fand im Zusammenhang mit dem geplanten Grünbuch über Chancen und Herausforderungen des Onlinevertriebs audiovisueller Werke und anderer kreativer Inhalte eine Anhörung vor der Kommission statt. Das Grünbuch ist eine der im Rahmen der Digitalen Agenda¹ vorgestellten Maßnahmen, mit der diese den Zugang zu Inhalten im Online-Bereich fördern will. Ursprünglich noch für Ende 2010 geplant, wird sich die Veröffentlichung wohl mindestens noch um ein halbes Jahr verzögern.

Herausforderungen an die Schaffung eines „digitalen Binnenmarktes“ stellt vor allem die oftmals verworrene Rechtslage im Urheberrecht. Ist diese bei der Verwertung von Musiktiteln oder Filminhalten aufgrund der rechtlichen Unterschiede in den Mitgliedstaaten und den unterschiedlichen berührten Verwertungsrechten und Vertriebswegen schon in der prä-digitalen Ära oftmals nur schwer verständlich gewesen, stellen sich diese Probleme in der digitalen Welt, z. B. bei Onlinearchiven wie den Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder sonstigen Plattformen, in verschärfter Form. Besondere Schwierigkeiten bereiten dabei die Rechte für Musiktitel in audiovisuellen Werken. Einige Eckdaten zu dem erforderlichen Verwaltungsaufwand nannte die European Broadcasting Union („EBU“) in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung: So gebe allein die BBC jährlich ca. 70 Mio. € für die Verwaltung ihres Archivs aus, das ZDF in Deutschland schliesse ca. 70.000 urheberrechtlich relevante Verträge pro Jahr.

Vor diesem Hintergrund plädierte die EBU bzgl. des im Rahmen der Digitalen Agenda angekündigten Kommissionsvorschlags für eine Rahmenrichtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung und europaweite Lizenzierung für die Verwaltung von (Online-)Rechten für eine diesbezügliche Aufnahme audiovisueller Werke. Dabei zu berücksichtigende Punkte wären u. a.: Technologieneutralität der Regelung, Prinzip des One-Stop-Shops für Musiktitel in audiovisuellen Werken, Extended Collective Licensing mit Opt-out-Möglichkeit (unter Befürwortung des skandinavischen Modells) gerade in Bezug auf On-Demand-Dienste, Ausdehnung des Herkunftslandprinzips auf alle Arten audiovisueller Kommunikation und alle Plattformen.

In der Diskussion äußerten sich die Teilnehmer mehrheitlich skeptisch gegenüber der Einführung von Instrumenten der verpflichtenden kollektiven Rechtswahrnehmung hinsichtlich audiovisueller Inhalte. Einigkeit herrschte weitgehend darin, dass die Vertragsfreiheit Leitbild der Lizenzierung sein solle. Insbesondere Vertreter der Privatsender wandten sich auch vehement gegen die Erstreckung des Herkunftslandprinzips auf den audiovisuellen Bereich, da befürchtet wird, dass dies zur Zementierung der nationalen Monopole der Verwertungsgesellschaften führen könne.

2. Das „Comité des Sages“ zur Online-Bibliothek „europeana“

Gleichfalls in den Berichtszeitraum fiel der Bericht des „Comité des Sages“ über die Nutzung des kulturellen Erbes Europas im Internet². Das Komitee setzt sich zusammen aus dem französischen Medienunternehmer Maurice Lévy, der Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek und Vorsitzenden der „Stiftung für die Europäische Digitale Bibliothek“ Elisabeth Niggemann sowie dem Schriftsteller und ständigen Sekretär der belgischen Königlichen Akademie der französischen Sprache und Kultur Jacques DeDecker.

Der Bericht fordert verstärkte Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die in sämtlichen Bibliotheken, Archiven und Museen vorhandenen Sammlungen online ins Netz zu stellen. Neben dem unmittelbaren Gewinn eines solchen Zugangs für die Erfüllung der kulturellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der EU-Bürger sieht der Bericht auch hier durch die „Digitalisierung“ ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial, das noch nicht annähernd ausgeschöpft ist. Kernpunkt der Vorschläge ist der Ausbau des europeana.eu-Portals zum „zentralen Bezugspunkt für das kulturelle Erbe Europas“. Über das Portal sind heute schon über 15 Millionen digitalisierte Bücher, Landkarten, Fotografien, Filme, Gemälde und Musikstücke abrufbar. Der Bericht fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, auch verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, urheberrechtlich geschützte Werke, die nicht länger vertrieben werden, online zugänglich zu machen. Für verwaiste Werke fordert der Bericht eu-einheitliche Regelungen und stellt dafür einige Eckpunkte auf. Rechtlich ist das alles, wie könnte es anders sein, nicht unproblematisch: So mag zwar an der auf dem Portal beispielsweise abrufbaren „Mona Lisa“ oder der „Kompanie des Frans Banning Cocq“ („Die Nachtwache“) kein Urheberrecht mehr bestehen, aber das Gemälde muss erst einmal über ein digitales Lichtbild auf den Server, und von da auf den Rechner des Betrachters gelangen. Schon diese Stichworte weisen auf möglicherweise tangierte Urheberrechte hin und machen deutlich, dass es per se kaum „urheberrechtsfreies“ Erbe gibt. Auch an Digitalisaten, d. h. digitalisierten Abbildungen von (Kunst-)Werken, können Urheber- oder Leistungsschutzrechte bestehen, z. B. wenn hinsichtlich der Bildgestaltung ein Gestaltungsspielraum im Hinblick auf bestimmte Bedürfnisse von Kunst- oder Buchhistorikern besteht und genutzt wird³.

Die Kommission beabsichtigt, die Empfehlungen des Komitees in eine umfassendere Strategie im Rahmen der „Digitalen Agenda für Europa“ einfließen zu lassen, mit der „Europas Kultureinrichtungen beim Übergang in das digitale Zeitalter und bei der Suche nach neuen und wirksamen Geschäftsmodellen“ unterstützt werden sollen.

1. Vgl. Schmittmann/Brock, AfP 2010 S. 354 ff., Blick nach Brüssel: Die Digitalisierung Europas – Fahrpläne und Probleme.

2. The New Renaissance, Report of the „Comité des Sages“, abrufbar unter http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/ref-group/final_report_cds.pdf [letzter Abruf: 25.01.2011].

3. Vgl. Talke, ZUM 2010 S. 846 (852).

II. Stand des ACTA-Abkommens

Anfang Dezember 2010 veröffentlichten die Teilnehmer der Vertragsverhandlungen die endgültige Fassung des Handelsabkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie („Anti-Counterfeiting Trade Agreement“)⁴. Art. 2 des Entwurfs enthält die grundsätzlichen Zielvorgaben: Die Parteien verpflichten sich, in ihrem nationalen Recht effektive Rechtsbehelfe bei der Verfolgung von Urheberrechtsverstößen, insbesondere solche mit ausreichender Abschreckungswirkung, zur Verfügung zu stellen. Dabei soll auf die Notwendigkeit der Sicherung des legitimen Wettbewerbs, der Fairness des Verfahrens, der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Schutzes der Privatsphäre angemessen Rücksicht genommen werden.

Dass der Vertragstext überhaupt im Internet publiziert wurde, ist Ergebnis massiven öffentlichen Drucks. ACTA wurde, so der oft gemachte Vorwurf, weitgehend als Geheimsache hinter verschlossenen Türen verhandelt. In öffentlichen Erklärungen verteidigten Vertreter der EU oder anderer beteiligter Staaten dies zumeist mit dem Hinweis darauf, dass ACTA keine wesentlichen Änderungen nationaler urheberrechtlicher Bestimmungen mit sich brächte⁵. Auf internationaler Ebene stehen die Verhandlungen ebenfalls in der Kritik: Brasilien, Indien, China und Russland haben zum Teil massive Bedenken geäußert, insbesondere dahingehend, dass die Vertragsparteien (USA, EU, Australien, Kanada, Japan, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur, Südkorea und die Schweiz) die Verhandlungen nicht im Rahmen etablierter Foren wie der WTO oder der WIPO geführt haben.

Der Text des Abkommens behandelt im Wesentlichen zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung von Urheberrechten. Weitere Kapitel sind Maßnahmen der Grenzkontrolle, der Durchsetzung von Urheberrechten speziell im digitalen Umfeld oder der internationalen Zusammenarbeit gewidmet. Gerade die Vorschriften zum Internet ziehen dabei besonders heftige Kritik auf sich. Diese richtet sich z. B. gegen die Bestimmung des Art. 2.18.4 ACTA, der eine Auskunftspflicht von Service-Providern bei vermuteten Urheberrechtsverstößen ihrer Nutzer vorsieht, wie sie grundsätzlich im deutschen Recht schon vorhanden ist. Vor allem die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch seien viel zu vage und unbestimmt formuliert⁶. Die daraus entstehenden datenschutzrechtlichen Bedenken werden auch vom europäischen Datenschutzbeauftragten geteilt.

Das Europäische Parlament hat unterdessen in einer Entschließung am 24.11.2010 das Abkommen als „Schritt in die richtige Richtung“ begrüßt, obwohl sich die Abgeordneten bewusst seien, dass „das Abkommen nicht das komplexe mehrdimensionale Problem der Produkt- und Marktälschung löst“. Positiv würdigte das Parlament die Erklärungen der Kommission, dass ACTA nicht über bestehende Gesetzgebung in Europa hinausgehe. Diese sei sowieso fortschrittlicher als der gegenwärtige internationale Standard. Ebenfalls begrüßt wurde der Verzicht auf ein „Three-Strikes-Verfahren“⁷ oder die Durchsuchung von persönlichem Gepäck von Reisenden.

III. Zusammenschluss von BSKyB mit News Corp genehmigt

Zum Schluss sei noch auf die Freigabe der Übernahme von BSKyB durch die News Corporation hingewiesen⁸. BSKyB ist der in

Großbritannien und Irland marktführende Pay-TV-Anbieter. Die von Rupert Murdoch kontrollierte News Corporation („News Corp“) ist ein Medienkonglomerat, das weltweit und diversifiziert in den Bereichen Buch- (HarperCollins u. a.) und Zeitungsverlagswesen (Wall Street Journal, The Times, div. Boulevardblätter etc.), Filmstudios (z. B. 20th Century Fox) bis hin zum Fernsehen (z. B. FOX) tätig ist. Die Kommission kam bei ihrer Beurteilung zu dem Schluss, dass in horizontaler Hinsicht keine Wettbewerbsbedenken bestanden. News Corp und BSKyB seien im Wesentlichen auf unterschiedlichen Märkten vertreten. Weder auf den Anteil von BSKyB am Pay-TV-Markt in Großbritannien noch auf den Markt für Online- und Fernsehwerbung würde sich der Zusammenschluss spürbar auswirken. Schwerpunkt der Prüfung waren daher vertikale Folgen aufgrund der vertikal verbundenen oder verwandten Tätigkeiten im Bereich audiovisuelle Medien, im Zeitungswesen oder in der Werbebranche.

Hinsichtlich des Marktes für Premium-Filminhalte kam die Kommission zu dem Schluss, dass News Corp hier nicht über hinreichend Marktmacht verfügt, um den Zugang von Wettbewerbern von BSKyB zu attraktiven Inhalten zu erschweren. Auch Wettbewerber von News Corp seien nicht vom Zugang zu BSKyB ausgeschlossen, da das Zielunternehmen weiterhin Anreiz hätte, auch deren Inhalte abzufragen, um Endkunden attraktive Programmangebote anbieten zu können. Auch die Problematik europaweiter Lizenzen wurde geprüft. Da BSKyB nach dem geplanten Zusammenschluss Teil derselben Gruppe wie Sky Italia und Sky Deutschland wäre, besteht die Gefahr, dass die Gruppe nach dem Zusammenschluss über mehr Verhandlungsmacht gegenüber Lizenzinhabern verfügen würde, indem sie zum Schaden ihrer Pay-TV-Konkurrenten Premium-Inhalte für mehrere Gebiete gleichzeitig erwirbt. Die Kommission sah allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass die Lizenzinhaber gezwungen werden könnten, ihre Vergabepaxis dahingehend zu ändern, dass Verhandlungen in mehreren Ländern gleichzeitig geführt werden müssten.

Gleichfalls ausgeschlossen wurden wettbewerbsrechtliche Probleme in der Zeitungsbranche. Insbesondere sei aufgrund der Nachfragegewohnheiten im Zeitungsbereich die wettbewerbsrechtliche Gefahr durch ein „bundling“ von News Corp-Zeitungsabonnements an BSKyB-Produkte gering. Dies gelte auch im Hinblick auf die Koppelung mit Online-Nachrichten. Schließlich wurden auch negative Auswirkungen auf die Werbemärkte verneint. Gefahren, dass BSKyB Konkurrenten keine Werbemöglichkeit in den Zeitungen der News Corp erhielten, beständen nicht, da hier genügend Ausweichmöglichkeiten zur Platzierung der Werbung zur Verfügung ständen. Die Kommission befasste sich in ihrer Entscheidung ausschließlich mit der wettbewerbsrechtlichen Seite des Zusammenschlussvorhabens. Eine nach Art. 21 der FKVO zulässige medienrechtliche Prüfung des Vorhabens durch die zuständigen britischen Behörden steht noch aus.

*Rechtsanwalt Michael Schmittmann, Düsseldorf
Rechtsanwalt Oliver Brock, Düsseldorf⁹*

4. Abrufbar unter http://www.ustr.gov/webfm_send/2379 [letzter Abruf: 25.01.2011].
5. Was wieder zu der Frage führen könnte, warum ACTA überhaupt notwendig ist. Vgl. den Blogbeitrag des ACTA-kritischen kanadischen Rechtsprofessors *Michael Geist* vom 25.01.2010, abrufbar unter <http://www.michaelgeist.ca/content/view/4741/125/> [letzter Abruf: 25.01.2011].
6. Stellungnahme des Dachverbands der Internet-Service-Provider EuroISPA, abrufbar unter http://www.euroispa.org/files/1011_considerations_on_degucht_speech_acta.pdf [letzter Abruf: 25.01.2010].
7. Internetsperre nach dreimaligen Online-Copyright-Verletzungen.
8. Kommission, Ents. vom 21.12.2010 – M.5932 – News Corp/BSkyB, der bereinigte Text der Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht.

9. *Rechtsanwalt Michael Schmittmann* ist Partner, *Oliver Brock* Rechtsanwalt bei HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK, Düsseldorf.